



Merkblatt zum BPS: Die Meldepflicht in Bezug auf Dienstleistungen, welche im Zusammenhang mit Auslandsgeschäften im Bereich des Kriegsmaterials, der besonderen militärischen Gütern und der doppelt verwendbaren Gütern erbracht werden

1. Einleitung

Das BPS sieht ein Meldeverfahren für alle im Ausland erbrachten Sicherheitsdienstleistungen vor. Das Verfahren ist zweistufig d.h. in einem ersten Schritt muss eine beabsichtigte Dienstleistung bei der Sektion Private Sicherheitsdienste des EDA (SPSD) gemeldet werden. Diese entscheidet dann, ob gestützt auf Art. 13 i.V.m. Art 1 BPS ein Prüfverfahren eingeleitet wird (das detaillierte Verfahren nach BPS wird in der Wegleitung zum BPS erklärt). Der Begriff der „Sicherheitsdienstleistung“ wird im BPS sehr weit gefasst und schliesst unter anderem die folgenden Tätigkeiten ein:

- den Betrieb und die Wartung von Waffensystemen (Art. 4 lit. a Ziff. 7)
- die logistische und operationelle Unterstützung von Streit- und Sicherheitskräften (Art. 4 lit. a Ziff. 6)
- die Beratung und Ausbildung von Streitkräften- und Sicherheitskräften (Art. 4 lit. a Ziff. 8)

Daraus ergeben sich potenziell gewisse Überschneidungen im Bereich der Bewilligungsverfahren für Auslandsgeschäfte nach KMG und GKG. Gestützt auf Art. 16 BPS sind die involvierten Behörden jedoch gehalten, die Verfahren gemäss BPS, KMG und GKG nach Möglichkeit zu koordinieren. In diesem Zusammenhang gilt daher der Grundsatz der einmaligen Meldung, mit einer Ausnahme für Dienstleistungen im Bereich operationelle Unterstützung.

2. Grundsatz

2.1. Betrieb und Wartung von Waffensystemen

Unter Waffensystem versteht man im Allgemeinen alle Güter, welche unter Anhang 1 der KMV fallen. Sofern die zu erbringenden Dienstleistungen im Bereich der Wartung (Reparatur, Unterhalt, Aufwertung und Revision) oder des Betriebs (Zurverfügungstellung von Personal) von Waffensystemen direkt mit einem beim SECO gemeldeten Auslandsgeschäft zusammenhängen und somit bereits durch die vom SECO erteilte Bewilligung abgedeckt sind, müssen diese Dienstleistungen nicht separat der SPSP gemeldet werden (vgl. 5.2). Gleiches gilt, wenn aufgrund der Ausnahmestimmungen von Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 KMV für Geschäfte nach Staaten, die in Anhang 2 KMV aufgeführt sind, keine Einzelbewilligung notwendig ist.¹ Geplante Dienstleistungen im Bereich der Wartung und des Betriebs von Waffensystemen, welche nicht durch eine Bewilligung des SECOs abgedeckt sind, müssen hingegen vorgängig separat bei der SPSP gemeldet werden.

In der Regel keine Dienstleistung im Sinne des BPS sind hingegen Reparaturleistungen, welche gestützt auf die üblichen Gewährleistungspflichten (vgl. 197 ff. OR) erbracht werden.

¹ Hingegen müssen Dienstleistungen, welche im Rahmen der Vermittlung und dem Handel von Kriegsmaterial erbracht werden und gemäss Art. 6 Abs. 1 KMV keine Einzelbewilligung benötigen, der SPSP gemeldet werden.

2.2. Logistische Unterstützung von Streit- und Sicherheitskräften

Die logistische Unterstützung von Streit- und Sicherheitskräften schliesst unter anderem Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Transport, der Lagerung und dem Umschlag von Gütern und Personen, der Instandhaltung und Aufwertung von Ausrüstung und Fahrzeugen, dem Aufbau, Unterhalt und Betrieb von Infrastruktur sowie mit der Sicherstellung der Versorgung mit ein, sofern sie einen Bezug zu den Aufgaben der Streit- und Sicherheitskräfte aufweisen. Wenn die logistische Unterstützung direkt mit einem beim SECO gemeldeten Auslandsgeschäft zusammenhängt, so muss die Dienstleistung nicht separat der SPSP gemeldet werden (vgl. 5.2). Logistische Unterstützung kann nicht nur durch Dienstleistungen im Zusammenhang mit Auslandsgeschäften nach KMG, sondern auch mit Gütern nach GKG erbracht werden. Analog zum KMG müssen Dienstleistungen, welche im Rahmen von Auslandsgeschäften erbracht werden und für welche eine ordentliche oder ausserordentliche Generalbewilligung gemäss Art. 8 und 9 GKV besteht, nicht separat gemeldet werden.

2.3. Beratung und Ausbildung von Streit- und Sicherheitskräften

Unter diese Tätigkeit fallen jegliche Art von Beratungen, Schulungen und Ausbildungen für Streit- oder Sicherheitskräfte, welche einen Bezug zu deren Aufgaben aufweisen. Diese Dienstleistungen können nicht nur im Zusammenhang mit Auslandsgeschäften nach KMG, sondern auch mit Gütern nach GKG erbracht werden. Grundsätzlich nicht unter die Definition von Beratung von Streit- und Sicherheitskräften fallen Demonstrationen im Rahmen von Rüstungsmessen, standardisierte Informationen eines Produzenten/Vermittlers in Bezug auf die Kundenakquisition und der mit einem Kaufvertrag üblicherweise verbundene Kundendienst (z.B. Beantwortung von allgemeinen technischen Fragen von Kunden via Telefon oder Email).

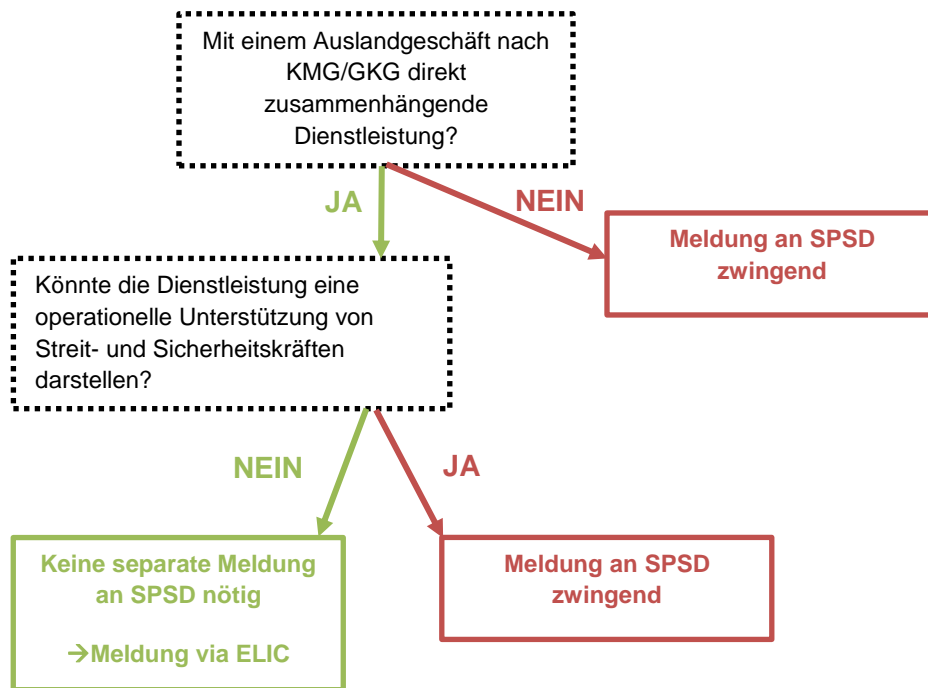
Hängt die Ausbildung und Beratung von Streitkräften direkt mit einem beim SECO gemeldeten Auslandsgeschäft zusammen, so muss sie nicht separat gemeldet werden (vgl. 5.2). Nicht separat gemeldet werden müssen entsprechend die Instruktion und Anleitung im Hinblick auf bewilligte Güter. Weiter muss die Übertragung bereits bewilligter bzw. bewilligungsbefreiter Immaterialgüter gemäss Art. 20 KMG der SPSP nicht gemeldet werden. Zudem müssen Dienstleistungen, welche im Rahmen von Auslandsgeschäften erbracht werden für welche eine ordentliche oder ausserordentliche Generalbewilligung besteht, nicht separat gemeldet werden.

3. Ausnahme: Operationelle Unterstützung von Streit- und Sicherheitskräften

Besteht die Möglichkeit, dass eine Dienstleistung eine operationelle Unterstützung von Streit- und Sicherheitskräften darstellt, so muss sie in jedem Fall unabhängig vom Bewilligungsverfahren beim SECO im Bereich des KMG/GKG der SPSP gemeldet werden.

Gewisse Dienstleistungen im Bereich der logistischen Unterstützung oder der Beratung und Ausbildung können je nach Intensität und Umfeld eine operationelle Unterstützung von Streit- und Sicherheitskräften darstellen. Solche Dienstleistungen müssen der SPSP in jedem Fall unabhängig vom Bewilligungsverfahren des SECO im Bereich des KMG/GKG gemeldet werden. Um als operationelle Unterstützung zu gelten, muss die fragliche Dienstleistung einen genügend direkten Bezug zu den laufenden Operationen von Streit- oder Sicherheitskräften aufweisen. Für die Beurteilung ob ein solcher Nexus besteht sind verschiedene Faktoren von Bedeutung, wie beispielsweise der Ort (Konfliktgebiet) oder der Empfänger der Dienstleistung innerhalb der Streit- oder Sicherheitskräfte, oder aber die Frage, ob die Dienstleistung einen taktischen oder strategischen Aspekt beinhaltet (beispielsweise bei Schulungen im Rahmen von Kampf- und Gefechtssimulationen).

4. Schema:



5. Vorgehen

5.1 Meldung des Unternehmens als solches

Beabsichtigt eine Unternehmung Dienstleistungen gemäss BPS im Ausland zu erbringen, muss sie der SPSP einige Grundinformationen zum Unternehmen übermitteln (Name, Zweck, Sitz, UID Nummer, verantwortliche Personen). Zudem muss die Unternehmung gemäss Art. 7 BPS den Nachweis über den Beitritt zur Vereinigung des Internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister (ICoCA) erbringen. Eine Mitgliedschaft bei der ICoCA wird jedoch für viele Industrieunternehmen aufgrund ihres Profils nicht möglich sein. In diesem Fall bestätigt die ICoCA die Unmöglichkeit des Beitritts auf Anfrage schriftlich. Dieses Schreiben kann dann anstelle des Nachweises über den Beitritt bei der SPSP eingereicht werden.

5.2. Anfrage in Elic (wenn keine separate Meldung an die SPSP nötig ist)

Ist im Kontext mit Auslandsgeschäften die Erbringung einer Dienstleistung vorgesehen und ist gemäss den obigen Ausführungen keine separate Meldung an die SPSP nötig, so fügt die Unternehmung in ihrem Antrag an das SECO in Elic in der Rubrik „Bemerkungen“ folgenden Vermerk ein: **Meldung nach BPS**. Ist dieser Vermerk im Antrag enthalten, so gilt die Dienstleistung gemäss Art. 10 BPS als gemeldet. Aus dem Antrag muss zudem ersichtlich sein, welche Dienstleistungen konkret erbracht werden (Betrieb, Wartung, logistische Unterstützung, Ausbildung, Beratung). Sollte ferner der tatsächliche Ort der Ausübung der Dienstleistung vom Empfängerland der Exportgüter (Bsp. bei Auslandseinsätzen) abweichen, so muss diese Information ebenfalls ersichtlich sein. Das gleiche gilt bei der Neubeantragung von Generalausfuhrbewilligungen.

5.3 Meldung an die SPSD (wenn eine separate Meldung nötig ist)

Könnte die zu erbringende Dienstleistung eine operationelle Unterstützung von Streit- und Sicherheitskräften darstellen, muss gemäss den unter Punkt 3 gemachten Ausführungen eine separate Meldung an die SPSD gemacht werden. Zu diesem Zweck ist auf der [Homepage](#)² der SPSD ein Meldeformular zum Download verfügbar, in welchem spezifiziert wird, welche Unterlagen einer Meldung beigelegt werden müssen.

6. Übergangsbestimmungen / Änderung der Umstände

Dienstleistungen, die im Rahmen von am 01.09.2015 bereits bewilligten Exporten erbracht werden, gelten als gemeldet, so dass eine separate Meldung an die SPSD nur dann notwendig ist, wenn die fraglichen Dienstleistungen eine operationelle Unterstützung von Streit- und Sicherheitskräften darstellen können.

Weiter muss berücksichtigt werden, dass gemäss Art. 10 Abs. 3 BPS eine Unternehmung die SPSD unverzüglich darüber informieren muss, wenn sich die Verhältnisse, in deren Rahmen die Dienstleistung erbracht wird, erheblich geändert haben. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Staat in dem oder für den die Dienstleistung erbracht wird, in einen bewaffneten Konflikt eintritt oder sich die Menschenrechtslage vor Ort erheblich verschlechtert hat. In einem solchen Fall muss das Unternehmen die SPSD über die Ausführung der geplanten Dienstleistung informieren.

SPSD, Version 3, April 2016

² <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/sicherheitspolitik/bundesgesetz-ueber-die-im-ausland-erbrachten-privaten-sicherheit.html>